

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel  
Studiengang: Biochemie, B.Sc.  
Hochschule: Ruhr-Universität Bochum  
Standort: Bochum  
Datum: 27.06.2024  
Akkreditierungsfrist: 01.04.2024 - 31.03.2032

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### 2. Auflagen

[Keine Auflagen]

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind überwiegend plausibel, so dass der Akkreditierungsrat bis auf die veranschlagten Leistungspunkte pro Semester keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Im Folgenden begründet der Akkreditierungsrat seine Entscheidung:

#### I. Auflagen

keine

#### II. Streichung von Auflagen aus dem Akkreditierungsbericht

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat die folgende Auflage vor: "Bei den Bachelorstudiengängen „Chemie“ und „Biochemie“ beträgt die Abweichung der Verteilung der CP in

einzelnen Semestern der aktuellen Dokumentation nach mehr als +/- 10 %. Sollte der jeweilige Studienverlaufsplan nicht angepasst werden, muss diese Abweichung für jedes betroffene Semester bzw. Studienjahr unter besonderer Beachtung der Sicherstellung der Studierbarkeit individuell begründet werden."

Das Gutachtergremium hält auf S. 25 des Akkreditierungsberichts Abweichungen von der gemäß § 8 Abs. 1 geregelten Maßgabe von i.d.R. 30 CP pro Semester fest und konstatiert, dass Abweichungen im Umfang von mehr als +/- 10 % vom Akkreditierungsrat in vergleichbaren Fällen als größere Abweichungen eingestuft worden seien, welche von der Hochschule für jedes betroffene Semester unter besonderer Beachtung der Sicherstellung der Studierbarkeit individuell begründet werden müssten. Laut Gutachtergremium begründe die Universität die Abweichungen bei der Verteilung der Arbeitsbelastung zwischen den Semestern durch unterschiedliche Zeitanteile der Praktika.

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass in der Begründung zu § 8 Abs. 1 MRVO, dass in der Regel 30 Leistungspunkte je Semester zu Grunde gelegt werden, auch auf eine jährliche Leistungspunktevergabe von 60 CP verwiesen wird. Er stellt weiterhin fest, dass der jährlich veranschlagte Workload im vorliegenden Studienverlauf jeweils 60 CP beträgt und die Universität eine Begründung für die semesterweisen Abweichungen vorlegt.

Der Akkreditierungsrat sieht in den Abweichungen der 30 CP pro Semester daher keinen aufgabenrelevanten Mangel. Die Auflage wird nicht erteilt.

### **Hinweis**

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Universität die Modulhandbücher, wie auf S. 27 des Akkreditierungsberichts angekündigt, anpassen wird.

